

Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Andechs

- Auszug - (Vorschriften zur Hundehaltung)

§ 1

Hundehaltung

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von einem Meter nicht überschreiten.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Es ist verboten, Hunde auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie im Umgriff von Schulen, Kindergärten und Kinderspielplätzen frei umherlaufen zu lassen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 und 3 gelten nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

(5) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abs. 1 mit 3 zuwiderhandelt.

.
. .
.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Andechs vom 15.11.1978 außer Kraft.

Andechs, den 16.11.1998
Gemeinde Andechs

Gez.

Karl Roth
Erster Bürgermeister